

B e s c h l u s s p r o t o k o l l

der 35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 15. Dezember 2015 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus Ortenberg

T a g e s o r d n u n g

Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen an Herrn Werner Wolf um 18:30 Uhr

Ab ca. 19:00 Uhr:

- Punkt 1: Anfragen der BürgerInnen und der Stadtverordneten
- Punkt 2: Genehmigung der Tagesordnung
- Punkt 3: Berichte aus den Ausschüssen
- Punkt 4: Mitteilungen des Magistrates / der Bürgermeisterin
- Punkt 5: Verkauf ehemaliges Feuerwehrhaus im Stadtteil Selters, Grundstück Flur 1 Nr. 154/1
Magistratsvorlage Drucksache Nr. 1
- Punkt 6: Änderung der Richtlinien zur Verleihung der Bürgerplakette „Ortenberger Sonne“
Magistratsvorlage Drucksache Nr. 2
- Punkt 7: Änderung der Haushaltssatzung Doppischer Haushalt 2015/2016
mit Haushaltssicherungskonzept
hier: Beschlussfassung
Magistratsvorlage Drucksache Nr. 3
- Punkt 8: Bekanntgabe der vom Magistrat genehmigten überplanmäßigen Ausgaben
Drucksache Nr. 4

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführer: Herr Steiper

Punkt 1:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 2:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 3:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 4:

Ohne Beschlussfassung.

Punkt 5:

Ohne Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss:**

Das ehemalige Feuerwehrhaus im Stadtteil Selters, Grundstück Flur 1 Nr. 154/1, Sprudelstraße 5, Größe 201 m², wird an Frau Carolin Goldbach zum Preis von 22.000,00 € verkauft.

Sofern die rechtliche Möglichkeit besteht, die auf dem Grundstück eingetragene beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht für die Grundstücksnachbarn Giesel) zu löschen, wird die Löschung beschlossen. Die Eintragung der persönlichen Grunddienstbarkeit erfolgte im Jahre 2000.

Punkt 6:

Ohne Wortmeldungen ergeht folgender **Beschluss:**

Die Richtlinien über die Verleihung der Bürgerplakette der Stadt Ortenberg, in Kraft ab 01.04.15, werden wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Eine weitere Bürgerplakette kann in besonderen Fällen auch an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes von Ortenberg verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des §§ 1 und 2 erfüllt sind.“

Punkt 7:

Es ergehen folgende **Beschlüsse:**

1. Dem Entwurf des Gesamtergebnishaushaltes für den Doppelhaushalt 2015/2015 mit allen Änderungen wird zugestimmt.
2. Dem Entwurf des Gesamtfinanzhaushalt für den Doppelhaushalt 2015/2016 mit allen Änderungen wird zugestimmt.
3. Dem Finanzplan und diesem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2015-2018 wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf des Stellenplanes 2015/2016 wird zugestimmt.
5. Dem Entwurf der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2015/2016 mit allen Änderungen wird wie folgt zugestimmt:

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Ortenberg (Wetteraukreis)
für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Juli 2015 und folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2016	2015
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	16.921.112,00 EUR	16.313.152,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.157.373,00 EUR	17.624.087,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.700,00 EUR	7.700,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
mit einem Fehlbedarf	-228.561,00 EUR	-1.303.235,00 EUR
im Finanzhaushalt		
	2016	2015
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.713,00 EUR	-456.601,00 EUR
um den Gesamtbetrag der		

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	760.370,00 EUR	417.620,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.269.000,00 EUR	-1.713.600,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.501.630,00 EUR	2.085.053,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.522.360,00 EUR	-2.210.203,00 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf der Haushaltsjahre von	-902.647,00 EUR	-1.877.731,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

1.) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2016 und 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

	2016	2015
	1.501.630,00 EUR	1.295.980,00 EUR

festgesetzt.

2.) Der Magistrat wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen sowie die Umschuldung von Krediten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend darüber zu informieren.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 700.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 und im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	2016	2015
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	326 v.H.	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	326 v.H.	303 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	310 v.H.	310 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Durch Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Ortenberg frei werdende Stellen bzw. befristet besetzte Stellen werden zunächst für die Dauer von einem Jahr nicht wieder besetzt. Soll die Stelle nach einem Jahr wieder besetzt werden, bedarf es einer schriftlichen Begründung und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich der Kinderbetreuung und Amtsleiterstellen in der Verwaltung.

§ 8

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen der Teilergebnishaushalte zum Budget erklärt. Diese sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen davon sind die jeweiligen veranschlagten Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und das gesamte Produkt 13.05.01 – Stadtwald.

Die Ansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO zu jeweils eigenen Budgets zusammen gefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9

1.) Der Magistrat wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt über folgende unerhebliche überplanmäßigen Aufwendungen zu entscheiden:

- a.) über Leistungen von überplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 Euro je Budget,
- b.) über die Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt bis höchstens 10.000 Euro je Planungsstelle.

2.) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt, die Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Teilergebnishaushalt bis zu 10.000 Euro zu genehmigen.

Ortenberg, den 16. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Ortenberg

Pfeiffer – Pantring
Bürgermeisterin

6. Dem Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015/2016 bis 2018 mit Stand 01.12.2015 wird zugestimmt.

Punkt 8:

Ohne Beschlussfassung.